

ZBB 1999, 45

BGB §§ 398, 557, 573

Erstreckung einer Sicherungsabrede auf mehrere Anspruchsgrundlagen bei einmaliger Leistungsverpflichtung des Schuldners

BGH, Urt. v. 09.12.1998 – XII ZR 170/96 (OLG Nürnberg), ZIP 1999, 187

Amtliche Leitsätze:

1. Kommen bei einer Sicherungsabtretung an eine Bank für die abgetretene Forderung mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, die – bei nur einmaliger Leistungsverpflichtung des Schuldners – wirtschaftlich auf den gleichen Erfolg gerichtet sind, so handelt es sich grundsätzlich um eine umfassende Abtretung. Soll diese auf eine bestimmte Anspruchsgrundlage beschränkt werden, ist das allenfalls mit Zustimmung des Schuldners rechtlich möglich.
2. Wenn der Eigentumswechsel an einem Grundstück lediglich Folge der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist, ist in bezug auf Vorausverfügungen der Gesellschaft über Mietzinsen oder Nutzungsschädigungen (§ 557 BGB) die Vorschrift des § 573 BGB nicht anwendbar.